VII. Steuerwesen.

Die Einführung der neuen Personalsteuern hat auf die Gewerbeanmeldungstaxen und Firmaprotokollierungsgebühren insoweit einen Einfluß ausgeübt, als die 10%ige Gebühr von der staatlichen Erwerbsteuer berechnet wird, während unter der Geltung der alten Steuergesetze diese Gebühr nur von der ordentlichen Staatssteuer eingehoben wurde, der sogenannte Staatszuschlag aber außer Betracht blieb. Mittelst des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 32, ist nunmehr eine Ermäßigung auf 5% eingetreten und eine Erleichterung bei geringfügigen Änderungen der Eintragungen in den Handelsregistern geschaffen worden.

Mittelst Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 12. November 1905 R. G.-Bl. Nr. 174, wurde die Kompetenz zur Entscheidung über Gesuche um Zuerkennung der 12jährigen zeitlichen Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer aus Anlaß der Bauführung dahin abgeändert, daß die Erledigung dieser Gesuche den Steuerbehörden erster Instanz übertragen wird und die Rekursführung an die Finanzlandesbehörde und in weiterer Folge an das k. k. Finanzministerium zulässig ist. Dagegen bleibt die Zuerkennung der durch besondere gesetzliche Bestimmungen erweiterten zeitlichen Steuerbefreiung wie bisher der Finanzlandesbehörde vorbehalten.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Jänner für die Jahre 1905 und 1906 gestattet, daß zum Zwecke der Nachsicht des Stempels für Zufristungsgesuche anstatt des stempelpflichtigen Protokolles, eine Amtserinnerung ausgefertigt werde, welche als Grundlage für eine Fristgewährung zu dienen hat. Diese Erleichterung ist nur auf jene Steuerträger beschränkt, welche an Personaleinkommensteuer jährlich höchstens 8 K 80 h zahlen und auf solche, welche keine Personaleinkommensteuer zu entrichten haben, denen jedoch an anderen direkten Steuern eine Jahresschuldigkeit von zusammen höchstens 40 K obliegt.

An Stelle der bisher verwendeten Formulare für die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer wurde mit Verordnung vom 30. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 187, neues, erweitertes Formulare eingeführt.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. Mai, Z. 7474 derzufolge ein Hypothekargläubiger, dessen Forderung auf einer ganzen, mehreren Miteigentümern gehörigen Liegenschaft haftet, die Zahlung seiner ganzen Forderung aus dem Meistbote für einen ideellen Anteil der versteigerten Liegenschaft verlangen kann, wurde von der k. k. Finanzlandesdirektion angeordnet, daß in Hinkunft bei derartigen Zwangsversteigerungen der gesamte Steuerrückstand zur Anmeldung gelangt.

Mittelst Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November wurde die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 28. August 1903, betreffend die Steueraufteilung einer nach § 83, I lit. a des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, einer steuerpflichtigen Unternehmung (Aktien-Gesellschaft Poldihütte), wonach auf Grund des § 102 dieses Gesetzes der Gemeinde Wien, als dem Sitze dieses Unternehmens, außer der 20%igen Steuertangente noch ein Anteil an der auf die Betriebsstätten entfallenden 80%igen Erwerbsteuertangente sowohl für das hiesige Verkaufsbureau, als auch für die kommerzielle Tätigkeit der Zentralleitung zuerkannt wurde, aufgehoben und der Grundsatz ausgesprochen, daß die Mitwirkung der Zentralleitung an dem Gesamtertrage bei der Aufteilung der 80%igen Betriebsstättentangente außer Betracht zu bleiben hat.

Hinsichtlich der während eines Konkurses fällig gewordenen Personaleinkommensteuer haben die gerichtlichen Unterbehörden in einem speziellen Falle die Entscheidung gefällt, daß diese nicht als Massekosten gemäß §. 29, Z. 1, lit. c, der Konkursordnung angesehen werden können, da die Personaleinkommensteuer von dem Jahreseinkommen des Kridatars, nicht aber vom Einkommen der Konkursmasse bemessen wird und mithin als Forderung der ersten Gläubigerklasse nach § 43, Z. 4 der Anmeldung unterliegt. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch mit der Entscheidung vom 11. Oktober 1905, Z. 11.437, Spruchrepertorium 187, dem in dieser Angelegenheit eingebrachten Revisionsrekurse der k. k. Finanz-Prokuratur Folge gegeben und der fälligen Personaleinkommensteuer den Charakter von Massekosten zuerkannt, da das Erfordernis, die Steuer habe die Masse zu treffen, nicht dahin zu verstehen sei, daß sie von einem durch die Verwaltung der Konkursmasse erzielten Einkommen bemessen werde, sondern nur bedeutet, daß die Steuer sich auf diejenige Masse beziehen müsse, deren Masseschulden in Frage kommen.

Der Nachlaß an der Grund-, Hauszins- und allgemeinen Erwerbsteuer und der Steuerfuß der von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer wurde mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 107, und zwar unverändert in gleicher Höhe und im zulässigen Höchstausmaße wie in den drei Vorjahren festgesetzt.

Das Ausmaß der Umlagen für Landeszwecke wurde bei allen direkten Steuern um 3% erhöht und beträgt bei der Grund-, Hauszins-, Renten- und Besoldungssteuer 28%, bei der 5%igen Steuer 33%, bei der allgemeinen Erwerbsteuer I. und II. Klasse und bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke 30%, bei der Erwerbsteuer III. und IV. Klasse 23%.

Die Umlage für die Gewerbeschulen wurde auf die gesamte Erwerbsteuer gleichmäßig verteilt und beträgt 1·6% der staatlichen Steuer. Die Höhe der Umlagen für die Bedürfnisse der Gemeinde und der niederösterreichischen Handelskammer blieb unverändert.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1903 und 1904 ermittelte jährliche Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug 263,619.817 K 79 h und hat sich gegenüber der vorhergehenden zweijährigen Veranlagungsperiode um 15,563.080 K 82 h, das ist um 6·27% erhöht.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 245,105.958 K 52 h der $26^2/_3$%igen Hauszinssteuer und 18,439.278 K 17 h der früheren 20%igen, im Jahre 1905 mit 23% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 74.581 K 10 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die im Berichtsjahre nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer acht Zwanzigstel der Differenz auf die $26^2/_3$%ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit $^{8}/_{10}$ des normalen Ausmaßes, und zwar von einem Mietzinse von 107.030 K 36 h zur Einhebung.

Von dem oben erwähnten Mietzinse wurde ein Betrag von 40,833.722 K 14 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15%, bei der 23%igen Hauszinssteuer 22%) abgerechnet. Von dem verbleibenden Nettomietzinse wurde der steuerpflichtige Teil per 154,861.981 K 06 h der Hauszinsbesteuerung unterzogen, während von dem auf steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile entfallenden Nettomietzinse per 67,924.114K 59 h die 5%ige Ertragssteuer zur Einhebung gelangte.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 4,743.461 K 28 h, und zwar anläßlich der Wohnungsleerstehungen 2,344.845 K 62 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses 10.499 K 26 h, und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 2,388.116 K 40 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage der Gebäudesteuern entfielen auf die Staatssteuer 1,988.850 K 85 h (vorgeschriebener Betrag 40,102.702 K 01 h), auf die Landesumlagen 806.298 K 88 h (vorgeschriebener Betrag 16,199.140 K 97 h) und auf die Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 1,948.311 K 55 h (vorgeschriebener Betrag 37,572.828 K 63 h).

In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 31.294 K 70 h, ferner die wegen Mietzinsverlustes nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 983 K 81 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 633 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 750 K 28 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die im Berichtsjahre in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Personalsteuergesetzes gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 33.318 K 36 h bei der Grundsteuer und von 4,914.869 K bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	187.253 K 45 h
Hauszinssteuer	34,396.671 „ 49 „
Hausklassensteuer	10 „ 20 „
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	3,671.756 „ 19 „
allgemeiner Erwerbsteuer	10,123.759 „ 34 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	30.053 „ 39 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	17,174.663 „ 27 „
im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,120.905 „ 34 „
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer	1,232.333 „ 80 „
Personaleinkommensteuer	21,829.333 „ 27 „
Besoldungssteuer	869.980 „ 98 „
zusammen	90,636.720 K 72 h

Bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer ergab sich ein Abgang von 3023 K 15 h infolge der Steuerrückvergütungen.

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an:

Verzugszinsen	318.687 K 11 h
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung .	196.139 „ 84 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters . .	2.087 „ 33 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen . .	150.029 „ 63 „
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzinserträgnissen	220 „ 50 „.

An Vergütungszinsen für die nicht rechtsbeständig vereinnahmten und daher bar rückersetzten Beträge an direkten Staatssteuern und Strafen wurde ein Betrag von 3.169 K 51 h beausgabt.

Die gesamte Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug 91,297.692 K 47 h

Das Erträgnis der Grundsteuer ist infolge minderer anfänglicher Rückstände um 7638 K 78 h zurückgegangen. Bei der Gebäudesteuer bewirkte die Steigerung des Mietzinserträgnisses eine Mehreinnahme u. zw. von 1,371.141 K 28 h bei der Hauszinssteuer und von 22.890 K 82 h bei der 5%igen Steuer. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ergab sich ein Rückgang von 420.635 K 31 h infolge der im Vorjahre vorgenommenen Einhebung von Steuerrückständen, wodurch deren Herabsinken auf ein normales Ausmaß erreicht wurde und infolge der Umwandlung einiger größeren Unternehmungen in Aktiengesellschaften. Auch bei der vom Hausier- und Wandergewerben entrichteten Erwerbsteuer ist ein neuerlicher Rückgang und zwar um 2258 K 50 h infolge geringerer Steuervorschreibung zu verzeichnen. Die von öffentlichen Unternehmungen eingezahlte Erwerbsteuer ist um 107.816 K 60 h gestiegen, hat aber trotz höherer Steuervorschreibungen nicht das erwartete Mehrerträgnis geliefert, da bei einigen Konten die Einzahlung für das Berichtsjahr infolge verspäteter Bemessung unterblieb. Bei der im Wege des Abzuges erhobenen Rentensteuer ist trotz der höheren Steuergebühr eine Mindereinnahme von 7997 K 09 h eingetreten, da auf dem Konto der städtischen Gaswerke die Abschreibung der Steuer für die Zinsen des Gasanlehens, soweit es die Privatbeleuchtung betrifft, für mehrere Jahre vorgenommen wurde und dementsprechend eine teilweise Rückvergütung der eingezahlten Beträge erfolgte. Bei der auf Grund von Bekenntnissen eingehobenen Rentensteuer ist ein Mehrerträgnis von 38.849 K 40 h infolge der höheren Steuervorschreibungen eingetreten. Die Einzahlung an Personaleinkommensteuer ist um 429.235 K 72 h ebenfalls infolge der höheren Steuervorschreibungen gestiegen. Letztere haben sich gegenüber dem Vorjahre um 1,731.089 K 52 h erhöht; das Zurückbleiben der Einzahlung im Entgegenhalte zu dem erwarteten Mehrerträgnisse liegt vorwiegend in den viel geringeren anfänglichen Steuerrückständen, anderseits aber in der ungünstigeren Einzahlung, wodurch auch bei den mit Jahresschluß verbliebenen Rückständen eine Erhöhung eintrat. Die Besoldungssteuer lieferte ein Mehrerträgnis von 26.785 K 14 h entsprechend der gestiegenen Steuervorschreibung.

Bei den Taxen ergab sich eine Mehreinnahme von 31.215 K 41 h, bei den Verzugszinsen eine Mindereinnahme von 30.361 K 27 h, bei den Strafen von 106.990 K 35 h. Das Gesamterträgnis der staatlichen Steuern und Gebühren war gegenüber dem Vorjahre um 1,433.806 K 1 h günstiger.

An Landes-Umlagen wurden eingezahlt bei der:

Grundsteuer	61.300 K 06 h
Hauszinssteuer	14,985.196 „ 64 „
Hausklassensteuer	2 „ 04 „

5%igen Gebäudesteuer	306.514 K 46 h
allgemeinen Erwerbsteuer	2,695.485 „ 61 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	7.075 „ 93 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	5,134.088 „ 65 „
Rentensteuer	337.656 „ 70 „
Besoldungssteuer	230.193 „ 61 „

Bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer war eine Mehrausgabe von 172 K 50 h.

Das Erträgnis dieser Umlagen betrug im ganzen 23,757.341 K 20 h und war infolge der 3%igen Erhöhung des Umlagenperzentes um 3,001.522 K 53 h günstiger.

An Gemeinde-Umlagen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	55.051 K 57 h
Hauszinssteuer	13,619.630 „ 14 „
Hausklassensteuer	2 „ 13 „
5%igen Gebäudesteuer	238.539 „ 07 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,458.579 „ 33 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	6.415 „ 04 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,641.048 „ 19 „
Rentensteuer	307.441 „ 97 „
Besoldungssteuer	209.169 „ 97 „

Nach Abrechnung der bei der früheren Erwerb- und Einkommensteuer geleisteten Rückvergütungen von 32 K 45 h ergibt sich eine Einzahlungssumme von 21,535.844 K 96 h.

An Mietzins-Umlagen wurde ein Betrag von 21,661.742 K 49 h eingezahlt. Für die ehemaligen Bezirksstraßen- und Schulfonds gelangte ein Betrag von 52 K 95 h zur Einzahlung. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 67.254 K 17 h, an Exekutionsgebühren 328.048 K 50 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 261.551 K 60 h, Kanalräumungsgebühren 724.688 K 97 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Hausbedarf 3,139.060 K 13 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse ꝛc. der Betrag von 10.191 K 90 h eingehoben und an den allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 47,728.435 K 67 h.

Die Steigerung der Einnahme bei den Steuerzuschlägen betrug 595.754 K 73 h und zwar bei der Gebäudesteuer 510.594 K 25 h, bei der Erwerbsteuer 72.800 K 87 h, Rentensteuer 9791 K 36 h und bei der Besoldungssteuer 7476 K 66 h. Die Zuschläge bei der Grundsteuer sind um 2246 K 03 h, bei der früheren Erwerb- und Einkommensteuer um 2662 K 38 h zurückgegangen.

Die Zins- und Schulheller sind um 729.859 K 91 h, der Militär-Einquartierungsbeitrag um 7626 K 12 h, die Kanalräumungsgebühren um 5934 K 88 h, die Wasserbezugsgebühren um 78.393 K 29 h, ferner die Straßen- und Schulfondsbeiträge der ehemaligen Vororte-Gemeinden um 22 K 24 h gestiegen. Dagegen ist die Einnahme an Verzugszinsen um 4585 K 63 h, an Exekutionsgebühren um 11.321 K 89 h und an Strafen um 1326 K 93 h gesunken.

Die Gesamteinzahlung der für die Gemeinde eingehobenen Abgaben war gegenüber dem Vorjahre um 1,400.356 K 72 h günstiger.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 235.046 K 70 h, Erwerbsteuer von Unternehmungen 428.393 K 32 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 2 K 94 h, zusammen 663.442 K 96 h und ist um 13.337 K 50 h gestiegen.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 447.201 K 82 h eingehoben und zwar bei der allgemeinen Erwerbsteuer 181.581 K 96 h, bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 26 K 52 h bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen 265.491 K 57 h und bei der früheren Erwerbsteuer 101 K 77 h. Infolge der gleichmäßigen Verteilung der Umlageperzente wurde eine Mehreinnahme von 99.769 K 42 h erzielt.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 129.261 K 80 h einbezahlt. Auf die zur Wiederherstellung durch die Reblaus zerstörten Weingärten gewährten Staats- und Landes-Vorschüsse wurde eine Abzahlung von 728 K geleistet.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betrugen und zwar an:

Grundsteuer	303.605 K 08 h
Hauszinssteuer	63,001.498 „ 27 „
Hausklassensteuer	14 „ 37 „
5%iger Steuer	4,216.809 „ 72 „
allgemeiner Erwerbsteuer	15,694.452 „ 94 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	43.570 „ 88 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	27,643.685 „ — „
Rentensteuer	2,998.337 „ 81 „
Personaleinkommensteuer	21,829.333 „ 27 „
Besoldungssteuer	1,309.344 „ 56 „
Gewerbeanmeldungstaxen	62.031 „ 46 „
Firmaprotokollierungs-Gebühren	87.998 „ 17 „
Verzugszinsen abzüglich Vergütungszinsen	382.771 „ 77 „
Exekutionsgebühren	328.048 „ 50 „
Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen	52 „ 95 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	2.087 „ 33 „
Kommissionsgebühren	220 „ 50 „
Strafen	206.331 „ 74 „

Bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer war eine Mehrausgabe von 3123 K 39 h, daher die Einnahme an Steuern samt den Zuschlägen 138,107.070 K 93 h beträgt.

Ferner wurden eingezahlt:

an Zinshellern	9,846.712 K — h
an Schulhellern	11,815.030 „ 49 „
Militäreinquartierungsbeitrag	261.551 „ 60 „
Kanalräumungsgebühren	724.688 „ 97 „

Wasserbezugsgebühren	3,139.060 K 13 h
Gewölbewache-Beitrag	129.261 „ 80 „
Weingarten-Darlehens-Rückzahlung	728 „ — „

Die gesamte Einzahlung betrug 164,024.103 K 92 h und ist gegenüber dem Vorjahre um 5,948.733 K 31 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 138,107.070 K 93 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat	91,297.692 K 47 h	66·11
das Land	23,757.341 „ 20 „	17·20
die Gemeinde	21,941.392 „ 48 „	15·89
die Handels- u. Gewerbekammer	663.442 „ 96 „	0·48
die Gewerbeschul-Kommission .	447.201 „ 82 „	0·32

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

		oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	55.051 K 57 h	0·25
„ „ Gebäudesteuer	13,858.171 „ 34 „	63·16
„ „ Erwerbsteuer I. Hauptstück . . .	2,464.961 „ 92 „	11·24
„ „ „ II. „ . . .	4,641.048 „ 19 „	21·15
„ „ Rentensteuer	307.441 „ 97 „	1·40
„ „ Besoldungssteuer	209.169 „ 97 „	0·95
„ „ Verzugszinsen	67.254 „ 17 „	1·85
„ „ Exekutionsgebühren	328.048 „ 50 „	
„ „ Ordnungsstrafen	10.191 „ 90 „	
„ „ Bezirksstraßen- und Schulfonds-Beiträge	52 „ 95 „	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde Wien an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren per 21,941.392 K 48 h und an Mietzins-Umlagen per 21,661.742 K 49 h entfielen auf Steuerzuschläge 50·32%, auf die Zins- und Schulheller 49·68%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der staatlichen Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurde als 50%iger Anteil der Betrag von 1,016.241 K an die Gemeinde abgeliefert. Der Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien betrug 1,128.178 K 40 h.